

– Satzung –

Tandono e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tandono e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- (4) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, vornehmlich in Entwicklungs- und Transformationsländern, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, insbesondere durch:
 - Einkommen schaffende Maßnahmen;
 - Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie der Klimawandelanpassung;
 - landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherungsprogramme;
 - Förderung der Bildung;
 - Gesundheitsförderung oder andere bedarfsorientierte und nachhaltige Programme;
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Institutionen zur Förderung der Völkerverständigung und zur gemeinsamen Verwirklichung der Ziele.

- c) Geld- und Sachzuwendungen an Organisationen, die selbst steuerbegünstigt gemäß §§ 51ff. AO sind, die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, und diese Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen im Rahmen der Vereinszwecke einsetzen. Mit begünstigten Organisationen wird der Verein eine Kooperationsvereinbarung abschließen, in der Einzelheiten der Mittelverteilung und -verwendung geregelt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder dürfen in der Öffentlichkeit keine Äußerungen tätigen, die den Zielen des Vereins widersprechen

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Vereins. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand einheitlich und abschließend.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat eingehalten werden muss.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern; bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung befindet diese endgültig über den Ausschluss. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (4) Bei juristischen Personen soll sich der Jahresbeitrag sowie Umlagen an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung des Kassenprüfers,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Feststellung/Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen.
- (2) Soweit juristische Personen Mitglieder sind, entsenden sie einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als reale oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ebenso kann eine Mischform vorgesehen sein, bei der den Mitgliedern die Wahl eingeräumt wird, ob sie physisch an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder sich auf eine virtuelle Präsenz beschränken wollen. Die Durchführungsform der Versammlung wird vom Vorstand

mit der Einladung bekannt gegeben. Zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ist es erforderlich physisch oder virtuell anwesend zu sein.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Schatzmeisters bzw. des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wird diese von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird an die Mitglieder elektronisch verschickt.

§10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 1/2 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Die Art der

Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

- (4) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§11 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein Vertreter des Vorsitzenden
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsitzende wird direkt gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand des Vereins ist unentgeltlich tätig.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (6) Beschlüsse des Vorstands werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 2 Wochen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
- (9) Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung und der Finanzunterlagen **wird/kann** von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§13 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bestellen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins und berät den Vorstand. Die Mitglieder des Beirats stellen ihre Erfahrungen und ihre Kontakte für die Interessen des Vereins zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sowie der/die Vorsitzende/r werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- (5) Der Beirat trifft sich in der Regel einmal jährlich auf Einladung seines/er Vorsitzenden. Seine Mitglieder erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats können vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen werden und haben dort Rederecht. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Gesundheit.

§ 15 Inkrafttreten des Vereins

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 18.06.2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.